

# RS Vwgh 1990/11/12 90/15/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1990

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

KfzStG §8 Abs4 litb;

KfzStG §8 Abs5;

## Rechtssatz

Mit Rücksicht auf die Rechtskundigkeit des beschwerdeführenden Rechtsanwaltes und den verhältnismäßig langen Zeitraum von acht Monaten, während derer die Kraftfahrzeugsteuer nicht entrichtet wurde, erweist sich unter Bedachtnahme auf den zulässigen Erhöhungsrahmen von 200 % eine Erhöhung um 100 % als durchaus dem Gesetz entsprechend (Hinweis E 18.1.1982, 81/17/0201).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990150154.X02

## Im RIS seit

12.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)